

CARL-ORFF-SCHULE
GRUNDSCHULE DES KREISES BERGSTRASSE
IN BENSHEIM-FEHLHEIM



Im Ebertswinkel 8
64625 Bensheim-Fehlheim
Tel. 06251 72149
Email: carl-orff-schule-fehlheim@kreis-bergstrasse.de
Homepage: www.carl-orff-schule-fehlheim.de

Liebe Eltern der Carl-Orff-Schule Fehlheim,
unter <https://www.hessenschau.de/panorama/coronavirus--kein-unterricht-an-schulen-kitas-werden-geschlossen-133-faelle-in-hessen--weitere-coronavirus-testcenter--,corona-hessen-ticker-100.html> können Sie die Pressekonferenz des hess. Landesregierung anschauen und sich über die neuesten Beschlüsse und Maßnahmen im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus informieren. Ziel ist es, durch **Einschränkung der Sozialkontakte**, die Ausbreitung des Virus zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

13.03.2020



Hier das Wichtigste für Sie zusammengefasst:

- Der Schulbetrieb muss bis einschließlich Freitag, den 17.04.20 eingestellt werden.
- Um die Funktionsfähigkeit des pflegerischen Bereichs aufrecht zu erhalten, wird es für einzelne Berufe Sonderregelungen geben, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes oder der/ die allein Erziehungsberechtigte zu den folgenden Personengruppen gehören: Ärzten und Pflegepersonal sowie für die Kinder von Amtsträgern, beispielsweise in Feuerwehr, Polizei und Justiz, ist eine Notbetreuung in den Schulen geplant.
- (Genauerer hierzu unter: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/coronavirus-sars-cov-2/umgang-mit-corona-schulen>).
- Bitte mailen Sie uns, wenn Sie zu den Personen mit Sonderregelung gehören!
- Wir werden ab Dienstag unsere Übungspläne auf die Homepage stellen.
- Am Montag, den 16.03.20 (ab 7:15 Uhr) besteht noch die Möglichkeit, Bücher und Arbeitsheft aus dem Klassenraum zu holen.
- Alle wichtigen Informationen erhalten Sie weiterhin über unsere Homepage oder per Mail.

Wir hoffen, dass wir alle gut durch diese außergewöhnliche Zeit kommen und freuen uns, wenn sich die Lage wieder entspannt hat.

Bitte helfen Sie mit, durch vernünftiges Handeln, ein erfolgreiches Umgehen mit ansteckenden Krankheiten zu erlernen und damit das Leben in unserer Gesellschaft ein Stück sicherer zu machen.

*Viele herzliche Grüße an alle Familien
im Namen des gesamten Teams,
Christine Marx und Christian Fahrner*



Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration informiert:

„Die Schulen sollen ein Betreuungsangebot einrichten für Kinder, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes oder der/ die allein Erziehungsberechtigte zu den folgenden Personengruppen gehören:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und
- Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
- Altenpflegerinnen und Altenpflege
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,

Anästhesietechnische

- Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
- Ärztinnen und Ärzte
- Apothekerinnen und Apotheker
- Desinfektorinnen und Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebammen
- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte

ACHTUNG: Nicht betreut werden kann Ihr Kind, wenn es

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.“

(Quelle: <https://soziales.hessen.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/coronavirus-sars-cov-2/umgang-mit-corona-schulen>Gibt es eine Betreuungsregelung für Schulkinder?)